



Die Sonderstellung des unabhängigen Sachverständigen im Kfz-Schadensrecht

Zwischen Restitutionshoheit des Geschädigten und funktionaler Einbindung in das Versicherungsverfahren

1. Ausgangspunkt: Der „Herr des Restitutionsverfahrens“

Im deutschen Schadensersatzrecht ist der **Geschädigte** Herr des Restitutionsverfahrens. Diese Stellung folgt unmittelbar aus § 249 BGB und der hierzu entwickelten Rechtsprechung.

Der Geschädigte entscheidet:

- **ob** und **wie** der Schaden beseitigt wird,
- **welche Mittel** zur Schadensfeststellung eingesetzt werden,
- **welchen Sachverständigen** er beauftragt.

Der vom Geschädigten ausgewählte Sachverständige wird dadurch zum **zuständigen Sachverständigen** für die Schadensfeststellung. Seine Beauftragung ist Ausfluss der Dispositionsfreiheit des Geschädigten und nicht etwa delegierte Aufgabe des Versicherers.

Damit ist der Sachverständige **nicht Parteivertreter**, sondern **Hilfsperson zur sachgerechten Durchsetzung des Naturalrestitutionsanspruchs**.



2. Die rechtliche Einordnung des Sachverständigenverhältnisses

Zivilrechtlich ist der Sachverständige:

- **Werkunternehmer** (§ 631 BGB) gegenüber dem Geschädigten,
- nicht Vertreter und nicht Beauftragter des Versicherers.

Gleichzeitig erkennt die Rechtsprechung an, dass die Kosten des Sachverständigen **Teil des zu ersetzenden Schadens** sind, sofern die Beauftragung aus ex-ante-Sicht erforderlich und zweckmäßig war.

Hieraus folgt die besondere Konstellation:

Der Sachverständige ist **vom Geschädigten beauftragt**, arbeitet aber an der **Schadensgrundlage des Versicherers**.

3. Die funktionale Rolle als „Erfüllungsgehilfe“ des Versicherers

Trotz fehlender vertraglicher Beziehung wird der Sachverständige in der Regulierungspraxis häufig als **Erfüllungsgehilfe des Versicherers** bezeichnet.

Diese Einordnung ist **funktional**, nicht rechtsdogmatisch:

- Das Gutachten liefert die **tatsächliche Grundlage**, auf deren Basis der Versicherer seine Leistungspflicht erfüllt.
- Ohne Gutachten ist eine ordnungsgemäße Regulierung nicht möglich.
- Der Sachverständige wirkt damit **mittelbar an der Leistungserbringung des Versicherers mit**.

In diesem Sinne ist der Sachverständige:

- **kein Vertreter,**
- **kein Beauftragter,**
- aber **faktischer Bestandteil des Erfüllungsprozesses**.



4. Der strukturelle Widerspruch: Unabhängigkeit vs. funktionale Einbindung

Hieraus entsteht die Sonderstellung – und zugleich der zentrale Konflikt:

Einerseits:

- Der Sachverständige muss **unabhängig, neutral** und **weisungsfrei** arbeiten.
- Er schuldet ausschließlich eine **objektive Tatsachenfeststellung und fachliche Bewertung**.
- Er darf sich weder den Interessen des Geschädigten noch denen des Versicherers anpassen.

Andererseits:

- Sein Gutachten ist **integraler Bestandteil der Versicherungsregulierung**.
- Versicherer prüfen, bewerten, kürzen und kommentieren seine Arbeit.
- Die Regulierungspraxis versucht häufig, den Sachverständigen **funktional einzugliedern** (Prüfberichte, „Hinweise“, Standards).

Der Sachverständige steht damit in einem **asymmetrischen Erwartungsdruck**, ohne Teil einer der Parteien zu sein.

Der Geschädigte erwartet von dem Sachverständigen, dass dieser wie eine Partei zu Gunsten des Geschädigten tätig wird.

Der Versicherer erwartet, dass der Sachverständige diesen vor unberechtigter Geltendmachung von Schäden schützt.



5. Die Antwort der Rechtsprechung: Objektivierung statt Parteinähe

Die Justiz löst diesen Widerspruch nicht durch Parteinähe, sondern durch **Objektivierung**.

Die Rechtsprechung verlangt vom Sachverständigen:

- nachvollziehbare Methodik,
- transparente Herleitung,
- klare Trennung zwischen
 - Tatsachen,
 - technischen Bewertungen,
 - rechtlich relevanten Parametern.
- Aktive

Gleichzeitig schützt sie den Geschädigten davor, dass:

- Prüf- und Kürzungslogiken des Versicherers
- rückwirkend die Erforderlichkeit des Gutachtens infrage stellen.

Der Sachverständige wird dadurch zum **objektiven Dritten**, dessen Arbeit nicht „optimiert“, sondern **verstanden und geprüft** werden soll.



6. Die Leitungspflicht des Sachverständigen im Erkenntnisverfahren

Aus dieser Sonderstellung ergibt sich eine **aktive Leitungspflicht** des Sachverständigen:

Er muss:

- den Gutachtenauftrag **klar definieren**,
- den Umfang der Feststellungen **fachlich bestimmen**,
- Anforderungen an alle Beteiligten formulieren (Zugang, Unterlagen, Mitwirkung).

Diese Leitung ist notwendig, um:

- **funktionale Vereinnahmung** zu verhindern,
- die eigene Unabhängigkeit **praktisch abzusichern**,
- das Gutachten auf eine **neutrale Erkenntnisbasis** zu stellen.

Der Sachverständige ist nicht passiver Zulieferer, sondern **methodischer Verantwortlicher**.

Der unabhängige Sachverständige muss sich seit der Aufhebung der Deregulierung mit der aktiven Leistungspflicht zunehmend beschäftigen.

Durch die veränderte und gesplante Interessenslage werden dem Sachverständigen für das Gutachten relevante Indizes und Fakten (Vorschäden, Zeugenaussagen, Spuren Unfallort, etc.) vorenthalten, die für die juristische Tragfähigkeit unerlässlich sind. Im Umkehrschluss werden dem Sachverständigen die fehlende Berücksichtigung der Fakten für die Unbrauchbarkeit angelastet.

Gutachten, welche juristisch nicht Tragfähig sind, werden schnell unbrauchbar und dienen nicht mehr als Grundlage der Schadenregulierung, wodurch der Sachverständige selbst in den Focus rückt, sein Auftrag zur Erstellung eines Beweissicherungs-Gutachten nicht ordnungsgemäß ausgeführt zu haben.



7. Keine Parteinahme – aber auch keine Neutralitätsfiktion

Wichtig ist die Abgrenzung:

- Der Sachverständige ist **nicht neutral im Sinne von beliebig**,
- sondern **objektiv im Sinne von methodisch korrekt**.

Er darf und sollte:

- rechtlich relevante Parameter benennen,
- wirtschaftliche Auswirkungen darstellen,
- auf geltende Rechtsprechung Bezug nehmen.
- aktive Leistungspflicht umsetzen

Er darf nicht:

- Kürzungsinteressen antizipieren,
- Regulierungsvorgaben übernehmen,
- sein Gutachten „versicherungsfest“ formulieren.

8. Zusammenfassende Bewertung

Der unabhängige Sachverständige nimmt eine **singuläre Stellung** ein:

- Er wird durch den **Herrn des Restitutionsverfahrens legitimiert**,
- arbeitet zugleich an der **Erfüllung der Versicherungsleistung**,
- ohne rechtlich Teil einer der Parteien zu sein.

Diese Sonderstellung erfordert:

- hohe fachliche Kompetenz,
- rechtliches Grundverständnis,
- und eine bewusst gelebte Unabhängigkeit.

Der Sachverständige ist damit weder Interessenvertreter noch Erfüllungsgehilfe im klassischen Sinn, sondern:

objektivierter Mittler zwischen Schadenrealität, rechtlicher Bewertung und versicherungsseitiger Leistungspflicht.